

- b) Die für die Gewährung von Zurechnungszeiten im Falle der Invalidität gegenwärtig geforderte Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung wird aufgehoben.

III. Zur Verbesserung der Sozialfürsorge

1. *Erhöhung der Sozial für sorgeunter Stützung*

- a) Die *Unterstützungssätze der Sozialfürsorge* werden für Hauptunterstützte von 120 Mark auf 175 Mark, für volljährige Mitunterstützte von 55 auf 75 Mark erhöht.
- b) Die *Höchstbeträge der Mietbeihilfen* sind nicht mehr nach Ortsklassen zu differenzieren. Der Unterstützungssatz zusammen mit der Mietbeihilfe kann bis zu 200 Mark betragen.
- c) Die Renten einschließlich der Rentenerhöhungsbeträge sind auf die Leistungen der Sozialfürsorge voll anzurechnen. Es muß jedoch gewährleistet werden, daß sich das Gesamteinkommen
- von Alleinstehenden, die bisher personengebunden eine zusätzliche Sozialfürsorgeunterstützung zur Rente erhielten, um monatlich mindestens 20 Mark,
 - von Ehepaaren, die bisher personengebunden zu einer Rente zusätzlich Sozialfürsorgeunterstützung erhielten, um monatlich mindestens 40 Mark
- erhöht.

2. In den *staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen* wird der Verpflegungssatz um 0,50 Mark pro Tag erhöht.

3. Das Taschengeld für Bewohner von Feierabend- und Pflegeheimen wird auf mindestens 60 Mark monatlich erhöht.

IV. Ab 1. Juli 1973 werden folgende weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rentenleistungen und zur Lösung angrenzender Probleme durchgeführt

1. *Frauen, die fünf und mehr Kinder geboren haben*, erhalten eine Rente in Höhe von 200 Mark monatlich, auch dann, wenn sie die für den Rentenanspruch erforderliche versicherungspflichtige Tätigkeit nicht erfüllen.

2. *Arbeitsfähige Witwen und Witwer* erhalten nach dem Tode ihres Ehegats-